



Geschäftsordnung des Verbandsschiedsgerichts (VSG)

¹ Das Verbandsschiedsgericht besteht aus einem Juristen als Präsidenten und 5 bis 8 weiteren Mitgliedern. Es entscheidet im Einzelfall in Dreierbesetzung. Der Präsident wird bei Verhinderung durch das nach Amts-, eventuell nach Lebensjahren ältere ordentliche Mitglied vertreten. Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen weder dem Zentralvorstand noch einer ständigen Kommission des SSB angehören. Sie sind zum Ausstand verpflichtet, wenn eine Sektion, der sie angehören, oder ein Mitglied dieser Sektion am Streitfall beteiligt oder an dessen Ausgang unmittelbar interessiert ist.

² Das Verbandsschiedsgericht beurteilt endgültig Rekurse gegen Entscheidungen der Turnierleiter folgender offizieller SSB-Wettbewerbe gemäss der Wettkampf- und Turnierordnung des SSB: - Schweizerische Mannschaftmeisterschaft - Schweizerische Gruppenmeisterschaft

³ Das Verbandsschiedsgericht ist zuständig für alle Streitigkeiten, die sich aus der Auslegung der FIDE-Regeln oder der einzelnen Turnierreglemente ergeben. Nicht zuständig ist das Schiedsgericht für Fragen, die vom Turnierleiter oder von der Turnierkommission nach Ermessen zu entscheiden sind, wie z. B. Festsetzung der Daten der einzelnen Runden, Einteilung der Gruppen, Zulassung neuer Mannschaften in höhere Kategorien, Bestimmung der spielfreien Mannschaften oder Spieler, Ordnungsbussen usw.

⁴ Zum Rekurs ist jeder Spieler berechtigt, der durch eine Entscheidung des Turnierleiters im Sinne von Ziff. 3. Absatz 1 unmittelbar betroffen wird. Bei Mannschaftswettkämpfen sind unter den gleichen Voraussetzungen auch die Sektionen zum Rekurs legitimiert.

⁵ Die Rekursfrist beträgt 8 Tage, gerechnet von der mündlichen oder schriftlichen Eröffnung des Entscheides des Turnierleiters an. Für regionale oder lokale Turniere können im Reglement kürzere Fristen vorgesehen werden.

⁶ Rekurse sind schriftlich im Doppel an den Turnierleiter zu richten, der den angefochtenen Entscheid gefällt hat. Dieser leitet den Rekurs unter Beilegung der Akten und seiner Stellungnahme unverzüglich an den Präsidenten des Schiedsgerichts weiter. Auf Rekurse, die irrtümlich innert reglementarischer Frist bei einer unzuständigen Stelle eingereicht werden, ist einzutreten, wenn der Irrtum entschuldbar ist.

⁷ Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Der Präsident des Schiedsgerichts kann diese ganz oder teilweise entziehen, wenn sonst die Abwicklung eines Turniers in Frage gestellt wäre.

⁸ Der Präsident stellt den Rekurs der Gegenpartei zu und setzt ihr eine kurze Frist zur schriftlichen Beantwortung an. Ein zweiter Schriftenwechsel findet in der Regel nicht statt.

⁹ Der Präsident bezeichnet ein Mitglied des Schiedsgerichts als Referenten. Sind zur Abklärung eines bestrittenen Sachverhaltes weitere Erhebungen erforderlich, so können diese vom Präsidenten oder vom Referenten des Schiedsgerichts selbst vorgenommen oder dem betreffenden Turnierleiter übertragen werden.

¹⁰ Der Referent arbeitet einen Antrag aus und setzt diesen mit den Akten in Zirkulation. Er gilt als Beschluss, wenn kein Gegenantrag gestellt wird. Sitzungen finden auf Anordnung des Präsidenten oder auf Verlangen eines Mitgliedes statt, wenn ein Gegenantrag gestellt wird oder wenn ein Fall von grundsätzlicher Tragweite zu entscheiden ist.

¹¹ Die Beschlüsse des Schiedsgerichtes werden den Beteiligten, dem Leiter des betreffenden Turniers und dem Vorsitzenden der Turnierkommission in der Regel innert vier Wochen nach Eintreffen des Rekurses beim VSG zugestellt. Die Begründung der Beschlüsse wird in der Regel innert weiteren vier Wochen nachgereicht. Die Ausfertigungen werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter unterzeichnet. Die Nichteinhaltung dieser Fristen muss den Empfängern des Entscheides vor Ablauf der Frist schriftlich mitgeteilt und begründet werden.

¹² Die Mitglieder des Schiedsgerichtes arbeiten ehrenamtlich. Ihre Barauslagen werden nach Massgabe der für die Mitglieder des Zentralvorstandes geltenden Grundsätzen aus der Zentralkasse ersetzt.

¹³ Bei offensichtlich unbegründeten Rekursen auferlegt die Rekursinstanz der unterliegenden Partei Verfahrenskosten von CHF 300.-.

Juni 2020